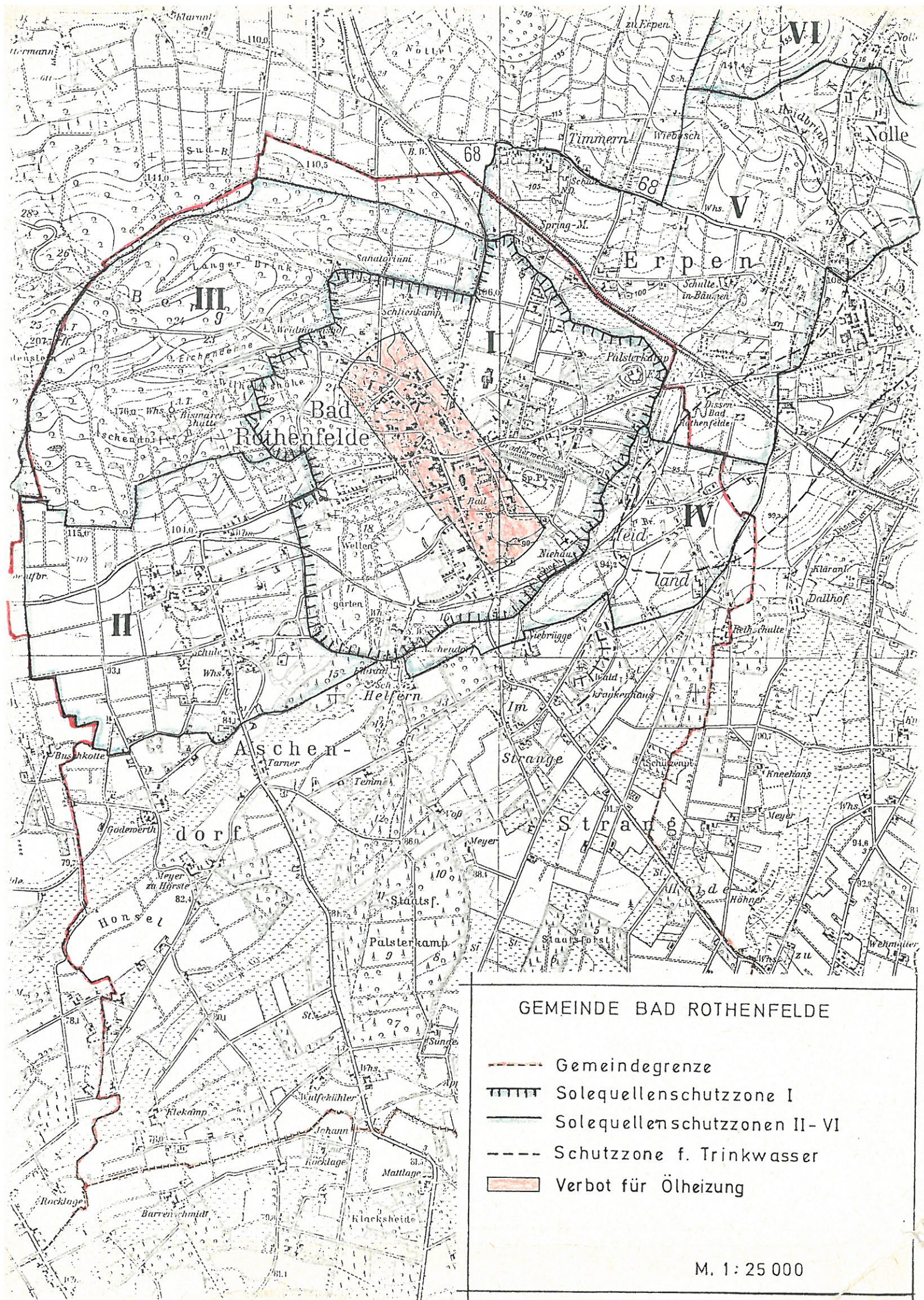






Gemeinsamer Beschluß

des Regierungspräsidenten in Osnabrück und des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld über die Feststellung der Schutzbezirke für die Solequellen in Bad Rothenfelde

---

Gemäß §§ 4 und 8 des Quellenschutzgesetzes vom 14. 5. 1908 (G.S. 105) werden für die der Bad Rothenfelder Solbad und Salinen-Aktiengesellschaft Bad Rothenfelde, gehörenden Solquellen in Bad Rothenfelde, nämlich

1. die "Alte Quelle",
2. den "Wittekind-Sprudel",
3. den "Weidtmann-Sprudel"

die in dem anliegenden Lageplan schwarz umrandeten, mit römischen Ziffern bezeichneten Schutzbezirke festgelegt.

Für den Schutzbezirk gelten die nachstehenden Beschränkungen: Folgende Arbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Regierungspräsidenten in Osnabrück und des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld vorgenommen werden:

1. Schutzbezirk I:

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen, bei denen gewerbliche oder industrielle Abwässer entstehen, sowie von Anlagen zur Reinigung, Beseitigung oder Fortleitung dieser Abwässer.
- b) Neuerrichtung von Häusern, deren Abwässer und Fäkalien nicht in dichten Gruben gesammelt werden.
- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von 2 m und mehr.
- d) Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Wassergewinnungsanlagen.
- e) Anlage von Friedhöfen.
- f) Errichtung von Anlagen zur Lagerung schädlicher Stoffe (z.B. flüssige Treibstoffe, Mineralöle, Chemikalien, Düngemittel) und die Lagerung derartiger Stoffe, jedoch nicht in dichten mit Beton oder Ton ummantelten Behältern.

- g) Verrieselung und Verregnung von Abwässern, die nicht aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen.
- h) Errichtung und Betrieb von Anlagen, die eine Versickerung von Wasser oder Abwasser in den Untergrund bezwecken (Sickerschächte, Schluckbrunnen).
- i) Anlage von geschlossenen Siedlungen.
- k) Lagerung von Müll und Schutt.

2. Schutzbezirk II:

- a), b) Wie unter Schutzbezirk I
- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 4 m.
- d), e), f), g), h), i), k), wie unter Schutzbezirk I.

3. Schutzbezirk III:

- a), b) Wie unter Schutzbezirk I
- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 1 m.
- d), e), f), g), h), i), k), wie unter Schutzbezirk I

4. Schutzbezirk IV:

- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 8 m.
- d), h), i), wie unter Schutzbezirk I.

5. Schutzbezirk V:

- a) wie unter Schutzbezirk I,
- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 6 m,
- d), e), f), g), h), i), k), wie unter Schutzbezirk I.

6. Schutzbezirk VI:

- c), b) wie unter Schutzbezirk I,

c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 4 m,

d), e), f), g), h), i), k), wie unter Schutzbezirk I.

Osnabrück, den 5. Mai 1959

Der Regierungspräsident - III Q -

Clausthal-Zellerfeld, den 7. April 1959

Das Oberbergamt